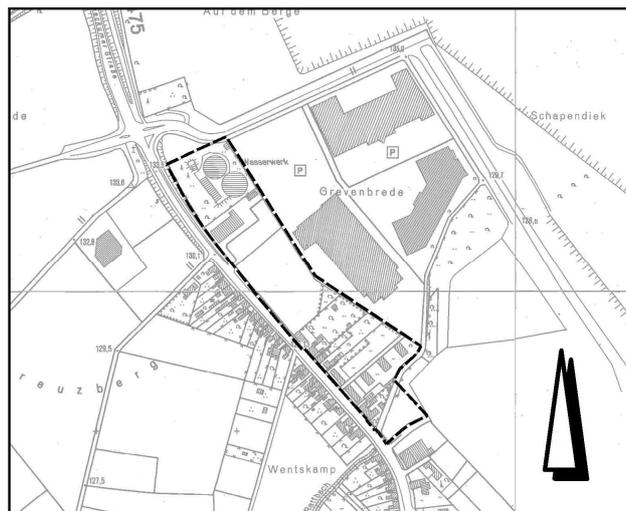




## Bebauungsplan Nr. 68

### „Neubeckumer Straße - Ost“



**Begründung gemäß  
§ 9 Absatz 8 Baugesetzbuch**

**Herausgeber:**

Fachdienst Stadtplanung

Stand: rechtsverbindlich

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

## **Inhalt**

1. Planungsanlass .....	3
2. Räumliche Lage und Geltungsbereich.....	3
3. Vorhandene Nutzungen.....	4
4. Planungsrechtliche Situation .....	5
5. Flächennutzungsplan .....	5
6. Ziel und Zweck der Planung .....	6
7. Planungsrechtliche Festsetzungen .....	6
8. Umweltbelange / Artenschutzprüfung .....	9
Verzeichnis der verwendeten Gutachten .....	10
Anlagenverzeichnis .....	10

## 1. Planungsanlass

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße-Ost“ beschlossen.

Anlass des Bebauungsplanes ist es u. a. auf den Flächen zwischen der Grevenbrede und der Neubeckumer Straße die künftige gewerbliche Entwicklung zu regeln und zu ordnen. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund eines Ansiedlungsinteresses für zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel in einer Größenordnung von ca. 2.400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf einem bis zu diesem Zeitpunkt unbebauten Grundstück. Um während des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans das Planungsziel nicht durch möglicherweise unverträgliche Nutzungen zu gefährden hat der Rat der Stadt Beckum am 19.06.2007 eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße - Ost“ gemäß § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Veränderungssperre läuft am 07.07.2011 aus.

Da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der Steuerung des Einzelhandels eine große Bedeutung zukommt, wurde es erforderlich, eine Gesamtbetrachtung der Einzelhandelssituation in Beckum durchzuführen und ein Einzelhandelskonzept zu erarbeiten.

Zur Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde das Büro Junker und Kruse, Dortmund, beauftragt. Ziel des Gutachtens war es u.a., die künftigen Versorgungsbereiche in der Stadt Beckum zu ermitteln und entsprechend festzulegen. Darüber hinaus sind detaillierte Aussagen zu zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Rahmen der Erarbeitung einer ortsspezifischen Sortimentsliste Teil einer solchen Untersuchung, welche dann insgesamt in Zielaussagen und Grundsätzen für die Einzelhandelsentwicklung der Stadt münden. Die Arbeiten zur Erstellung des Konzeptes sind mittlerweile abgeschlossen. Der Rat der Stadt Beckum hat das Einzelhandelskonzept am 02.06.2010 als Grundlage für die zukünftige Einzelhandelsentwicklung in Beckum beschlossen. Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 sind die Ergebnisse des Einzelhandelskonzeptes als ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die im Einzelhandelskonzept formulierten Ziele und Grundsätze sollen nunmehr im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ zur Anwendung kommen.

## 2. Räumliche Lage und Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ umfasst eine ca. 44.800 m<sup>2</sup> große Fläche östlich der Neubeckumer Straße im Norden des Ortsteils Beckum.

Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Straße Grevenbrede,
- im Osten durch das Grundstück Flur 11, Flurstück 240 des vorhandenen Kaufland SB-Warenhauses,
- im Süden durch die Wegeparzelle Flur 11, Flurstück 28, und durch das Flurstück 218, und
- im Westen durch die Neubeckumer Straße

begrenzt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 10 Flurstücke 447, 448, 449, 450, Flur 11 Flurstücke 8, 9, 12, 28 tlw., 29 tlw., 135, 137, 138, 164, 198, 200, 201, 202, 207, 208, 209, 223, 224, 225, 255, 256, 257, 258, 261, 262, 263, 264 und 265.

### 3. Vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet ist von der Durchmischung verschiedener Nutzungen geprägt. So befindet sich im Norden des Plangebietes ein Betriebsstandort der Wasserversorgung Beckum GmbH mit Hochbehältern und Druckerhöhungsanlagen für die Trinkwasserversorgung. Daran schließen sich zum Süden ein Autohaus sowie eine Autowaschstraße an. Im mittleren Teilstück werden derzeit ein Entertainmentcenter sowie ein Getränkemarkt auf der Grundlage rechtskräftiger Baugenehmigungen errichtet. Die Bautätigkeiten hierzu sind im Gange. Im weiteren Verlauf findet sich überwiegend Wohnbebauung; im Süden schließt eine im Jahr 2009 errichtete SB-Autowaschanlage das Plangebiet ab.

Abbildung: Luftbild des Plangebietes, 2008



Quelle: Geobasisdaten Kreis Warendorf

Außerhalb des Plangebietes wird die westliche Seite der Neubeckumer Straße durch eine den Straßenverlauf begleitende Wohnbebauung geprägt. Im Osten grenzt in direkter Nachbarschaft das Sondergebiet Grevenbrede mit Einzelhandelsnutzung in einer Größenordnung von insgesamt 29.350 m<sup>2</sup> zulässiger Verkaufsfläche an. Als größte Anbieter befinden sich hier ein SB-Warenhaus, ein Baumarkt sowie ein Möbelhaus nebst Unterhaltungselektronik. In südlicher Richtung sind entlang der Neubeckumer Straße neben einzelnen Einzelhandelsbetrieben insbesondere Autohäuser und Tankstellen vorhanden.

#### **4. Planungsrechtliche Situation**

Bei dem Plangebiet handelt es sich derzeit um einen unbeplanten, gem. § 34 BauGB zu beurteilenden Bereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteile). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 wurde das Baugesetzbuch u. a. um den § 9 Abs. 2a ergänzt. Hierin heißt es, dass „für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) (...) zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinde, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden (kann), dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können“.

Diese Regelung soll im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen. Da mit dem Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet wird und auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann das „vereinfachte Verfahren“ gem. § 13 BauGB zur Anwendung kommen. Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht kann somit gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet werden.

Die grundsätzliche Anwendbarkeit des § 34 BauGB bleibt unberührt, da es sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 3 BauGB handelt.

#### **5. Flächennutzungsplan**

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als gewerbliche und gemischte Baufläche sowie im Norden als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Wasser“ dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan lässt nach den Grundsätzen des § 9 Absatz 2a BauGB die nach § 34 BauGB bestehenden Baumöglichkeiten grundsätzlich bestehen und schränkt diese nur teilweise ein. Da keine Baugebietsart gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt wird, stehen die Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Flächennutzungsplan nicht entgegen.

## **6. Ziel und Zweck der Planung**

Vor dem Hintergrund eines verstärkten Ansiedlungsdruckes durch Anbieter mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in unmittelbarer Nachbarschaft des Sondergebietes Grevenbreite sollen die Zielvorgaben des Einzelhandelskonzeptes umgesetzt werden und die Entwicklung dahingehend gesteuert werden, dass es zu keinen schädlichen Einflüssen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Beckum und Neubeckum kommen kann. Um dies sicherzustellen ist es aus heutiger Sicht an dieser Stelle ausreichend die Einzelhandelsnutzung zu reglementieren. Hierzu bietet das Baugesetzbuch wie o. a. durch den neu eingefügten § 9 Absatz 2a BauGB die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festzusetzen, dass nur bestimmte Arten der baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind. Von dieser Möglichkeit soll im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße - Ost“ Gebrauch gemacht werden. So soll entsprechend den Zielen des Einzelhandelskonzeptes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandel gemäß der Beckumer Sortimentsliste ausgeschlossen werden, um die zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und vor schädlichen Auswirkungen zu schützen.

## **7. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Der Bebauungsplan wird nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 2a BauGB aufgestellt. Als Festsetzungsmöglichkeit ist vorgesehen, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können. Zu Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Beckum soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Weitere Festsetzungsmöglichkeiten gemäß BauGB oder BauNVO kommen nicht in Betracht. Es wird keine Baugebietsart festgesetzt.

Der Bebauungsplan besteht somit lediglich aus einer zeichnerischen Plangebietsabgrenzung sowie folgender textlicher Festsetzung:

### Festsetzung:

Gemäß § 9 Absatz 2a BauGB ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Beckumer Sortimentsliste nicht zulässig.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

## Beckumer Sortimentsliste

<b>Zentrenrelevante Sortimente</b>	
<b>Nahversorgungsrelevante Sortimente:</b> Back- und Fleischwaren Drogeriewaren Getränke <sup>11</sup> Nahrungs- und Genussmittel <sup>12</sup> Parfümerie- und Kosmetikartikel Pharmazeutika <sup>13</sup> , Reformwaren Schnittblumen Zeitungen / Zeitschriften	
<b>Angler- und Jagdbedarf</b> <sup>14</sup> <b>Bekleidung</b> Bettwäsche Bild- und Tonträger Bücher Büromaschinen <sup>10</sup> <b>Computer und Zubehör</b> <b>Elektrokleingeräte</b> <b>Foto</b> <b>Gardinen</b> Geschenkartikel Glas / Porzellan / Keramik <sup>1</sup> Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware / Stoffe / Wolle Haushaltswaren <sup>2</sup> Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche Hörgeräte <b>Kinderwagen</b> Kunstgewerbe / Bilder / Bilderrahmen	<b>Lampen, Leuchten, Leuchtmittel</b> <b>Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme</b> <b>Matratzen / Bettwaren</b> <sup>7</sup> <b>Musikinstrumente und Zubehör</b> <b>Optik, Augenoptik</b> <b>Papier, Bürobedarf, Schreibwaren</b> <b>Sanitätsbedarf</b> <b>Schuhe</b> <b>Spielwaren</b> <b>Sportartikel / -geräte (ohne Sportgroßgeräte)</b> <b>Sportbekleidung</b> <b>Sportschuhe</b> <b>Telekommunikation und Zubehör</b> <b>Teppiche (Einzelware)</b> <b>Uhren / Schmuck</b> <b>Unterhaltungselektronik und Zubehör</b> <b>Waffen</b> <b>Zoologische Artikel, lebende Tiere</b>
<b>Nicht-zentrenrelevante Sortimente</b>	
<b>Bauelemente, Baustoffe</b> <b>Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)</b> <b>Campingartikel</b> <sup>3</sup> <b>Eisenwaren / Beschläge</b> <b>Elektrogroßgeräte</b> <b>Elektroinstallationsmaterial</b> <b>Erotikartikel</b> <b>Fahrräder und technisches Zubehör</b> <b>Farben / Lacke</b> <b>Fliesen</b>	<b>Gartenbedarf /-geräte</b> <sup>4</sup> <b>Kamine / Kachelöfen</b> <b>Kfz<sup>5</sup>-, Caravan<sup>6</sup>- und Motorradzubehör</b> <b>Maschinen / Werkzeuge</b> <b>Möbel</b> <sup>8</sup> <b>Pflanzen / Samen</b> <b>Rollläden / Markisen</b> <b>Sportgroßgeräte</b> <sup>9</sup> <b>Sanitärartikel</b> <b>Tapeten</b>

### Erläuterungen:

1. Glas / Porzellan / Keramik ohne Pflanzgefäße
2. Haushaltswaren umfassen: Küchenartikel und -geräte - ohne Elektrokleingeräte; Messer, Scheren, Besteck, Eimer, Wäscheständer, -körbe, Besen, Kunststoffbehälter, -schüsseln
3. zu Campingartikeln zählen u.a. Zelte, Isomatten, Schlafsäcke ohne Wohnwagenzubehör, Bekleidung und Schuhe
4. Gartengeräte und -bedarf beinhaltet auch Pflanzgefäße (Terrakotta) und Gartenhäuser
5. Kfz-Zubehör inkl. Autokindersitze
6. zum Caravanzubehör zählen u. a. Markisen, Vorzelten, Wohnwagenheizungen
7. Matratzen / Bettwaren ohne Bettwäsche; Bettwaren umfassen u. a. Kissen, Bettdecken, Matratzenschoner
8. Möbel, inkl. Badmöbel, Küchenmöbel, Gartenmöbel und Büromöbel
9. Sportgroßgeräte umfassen u. a. Konditionskraftmaschinen, Großhanteln, Fußball, Hockey- oder Handballtore, Turmatten, Billardtische, Rennrodel, Boote
10. Büromaschinen umfassen u. a. Aktenvernichter, Beschriftungssysteme, Bindegeräte, Diktiergeräte, Falzmaschinen, Kopiergeräte, Schreibmaschinen, Tisch- und Taschenrechner
11. inkl. Wein / Sekt / Spirituosen
12. inkl. Kaffee / Tee / Tabakwaren
13. nur freiverkäufliche Pharmazeutika
14. ohne Schuhe und Bekleidung

Die oben genannten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente sind im Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum definiert. So sind die Warengruppen und Sortimente, die ortstypisch ihren Standort in den zentralen Versorgungsbereichen der Stadt haben, festgelegt. Die Erforderlichkeit des Ausschlusses dieser Sortimente für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes resultiert aus den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Beckum. Im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in Beckum sind in dem Konzept Vorgaben und Grundsätze dargestellt, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Stadt Beckum hat in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl von Aktivitäten und Investitionen getätigt, um das Hauptzentrum in der Beckumer Innenstadt und das Nebenzentrum Neubeckum aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Viele dieser Maßnahmen wurden mit Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes unterstützt. So wurde neben der Umgestaltung der Hauptgeschäftsstraßen auch ein Stadtmarketingprozess eingeleitet und ein Innenstadtmanagement betrieben.

Im Rahmen der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum wurde festgestellt, dass die Stadt Beckum eine für ein Mittelzentrum überdurchschnittliche Zentralität von 1,30 besitzt; für zentrenprägenden Warengruppen beträgt der durchschnittliche Wert 1,61. Dies zeigt, dass die Stadt Beckum bereits eine hohe Ausstattung mit Einzelhandelsflächen insbesondere im Bereich der zentrenrelevanten und –prägenden Waren besitzt und kein weiterer Bedarf – insbesondere außerhalb der definierten zentralen Versorgungsbereiche – abzuleiten ist.

Aus den Erhebungen und Schlussfolgerungen des Einzelhandelskonzeptes resultieren neben der Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche und der Beckumer Sortimentsliste verschiedene Handlungsgrundsätze für die künftige Einzelhandelsentwicklung in Beckum. So sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten zukünftig vorrangig in den zentralen Versorgungsbereichen Beckum und Neubeckum angesiedelt werden. Das Einzelhandelskonzept macht hierzu folgende Aussage:

„Um die Zukunftsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche im Beckumer Stadtgebiet mit ihren jeweiligen funktionalen Zuordnungen zu gewährleisten und so das Zentrengefüge innerhalb der Stadt attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten, ist es sinnvoll und zielführend, die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel räumlich zu steuern. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment sollen demnach zukünftig nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen Beckum und Neubeckum zulässig sein, um diese Standorte in ihrer Versorgungsbedeutung zu entwickeln und zu sichern sowie einen ruinösen absatzwirtschaftlichen Wettbewerb der verschiedenen Einzelhandelsstandorte untereinander zu vermeiden bzw. bestehende Konkurrenzsituationen zu minimieren. Um die Kompatibilität der zentralen Versorgungsbereiche mit ihrer funktionalen Zuordnung zu gewährleisten und das Zentrengefüge innerhalb der Stadt Beckum attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten, sind großflächige ( $\geq 800 \text{ m}^2$  Verkaufsfläche) Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment auf das Hauptgeschäftszentrum Beckum zu lenken.“<sup>1</sup>

Zu gegebenenfalls möglichen Ausnahmen werden im Einzelhandelskonzept folgende Ausführungen gemacht:

---

<sup>1</sup> Einzelhandelskonzept für die Stadt Beckum; Junker und Kruse, Dortmund; August 2009, S. 141 f

„Außerhalb dieser positiv definierten Ansiedlungs- und Entwicklungsräume<sup>2</sup> können Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen keine Negativauswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Diese sind in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten eine strukturprägende Größenordnung nicht überschreiten und der ergänzenden Versorgung der Bevölkerung im unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dieser Läden dienen, wie z.B. ein Laden zur Gebietsversorgung in einem allgemeinen Wohngebiet (WA-Gebiet).“<sup>3</sup>

Diese Ausnahmeregelung kann jedoch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht geltend gemacht werden, da es einerseits an einem in ausreichender Größe zu versorgenden Gebiet mangelt und andererseits die übrige Versorgung durch die direkt angrenzenden Einzelhandelsanbieter in der Grevenbreite und an der Neubeckumer Straße mehr als ausreichend sichergestellt ist.

Um die Aktivitäten und Bemühungen, die Funktionsvielfalt in der Beckumer Innenstadt und des Zentrums Neubeckum zu erhalten und weiter aufzuwerten, nicht zu gefährden, werden daher zum Schutz dieser zentralen Versorgungsbereiche gemäß § 9 Absatz 2a BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Beckumer Sortimentsliste als nicht zulässig festgesetzt.

## **8. Umweltbelange / Artenschutzprüfung**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bekannten FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder sonstige Biotope. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum westlich der Neubeckumer Straße gelegenen Bebauungsplangebiet Nr. 60 „Obere Brede / Tuttenbrock“ wurde eine faunistische Untersuchung durchgeführt, welche auch das Plangebiet umfasste. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ wurden hierbei keine rote Liste Arten gefunden. Darüber hinaus zeigt die Untersuchung keine planungsrelevanten Arten, welche durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) für das Messtischblatt 4214 – Beckum aufgelistet sind.

Auf den bis 2010 teilweise noch unbebauten Flächen findet derzeit Bautätigkeit auf Grundlage rechtsgültiger Baugenehmigungen statt. Im Süden des Plangebietes sind diese bereits abgeschlossen.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung innerhalb des Plangebietes und der Bautätigkeit ist das Gebiet bereits in der Form vorgeprägt, dass eine schützenswerte, potentiell künftige Vegetation nicht erkennbar ist.

Da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen zur Einzelhandelsnutzung trifft, können auch hieraus keine Gefährdungen geschützter Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung abgeleitet werden. Es werden keine Bauvorhaben durch den Bebauungsplan vorbereitet. Mit Ausnahme des Ausschlusses von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten für den

---

<sup>2</sup> gemeint sind die zentralen Versorgungsbereiche

<sup>3</sup> Einzelhandelskonzept für die Stadt Beckum; Junker und Kruse, Dortmund; August 2009, S. 142

Einzelhandel unterliegen die Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weiterhin der Beurteilung und Prüfung gemäß § 34 BauGB. Das Planungsvorhaben selbst (Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten) löst keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ist für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes daher nicht erforderlich.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern und der Artenschutzbelange durch die Festsetzung dieses Bebauungsplanes. Ebenso wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB nicht erforderlich.

So wird im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

*Bei Realisierung von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nach den Ergebnissen der durchgeführten Artenschutzprüfung nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen.*

*Im Bebauungsplangebiet verläuft das Gewässer Rattbach. Derzeit wird der betroffene Bereich ökologisch aufgewertet. Auswirkungen werden nicht erwartet.*

### **Verzeichnis der verwendeten Gutachten**

- Einzelhandelskonzept für die Stadt Beckum; Junker und Kruse, Dortmund; August 2009; beschlossen vom Rat der Stadt Beckum am 2. Juni 2010
- Faunistische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Obere Brede / Tutenbrock“; Arbeitsgemeinschaft BioKartierung GbR; Oktober 2005

### **Anlagenverzeichnis**

- Artenschutzprüfung, Formular A, Angaben zum Plan

Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung, im April 2011

Im Auftrag:

*gez.*

(Bzdok)

*Die Begründung hat in der Zeit vom 10.03.2011 bis 11.04.2011 beim Fachdienst Stadtplanung öffentlich ausgelegen. Die durch Ratsbeschluss vom 19.05.2011 nach der öffentlichen Auslegung erfolgten Ergänzungen dieser Begründung sind kursiv kenntlich gemacht.*

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 68 "Neubeckumer Straße - Ost"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Beckum Antragstellung (Datum): 25.01.2011

Der Bebauungsplan wird nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 2a BauGB aufgestellt. Es wird lediglich festgesetzt, dass die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Beckumer Sortimentsliste nicht zulässig ist. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.